

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Elektromobilitätsdienstleistungen für Kunden mit Elektrofahrzeugen

Zuletzt aktualisiert: Oktober 2025

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") wird nachfolgend ausschliesslich vom Kunden gesprochen und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Kundinnen sind immer mitgemeint.

1. Geltungsbereich und Vertragsverhältnis

Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen swisscharge.ch AG ("Swisscharge") und ihren Kunden betreffend die Vermittlung von Ladestationen für aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge, die Bezahlung von Ladedienstleistungen an diesen Stationen und die Erbringung von, weiterer Dienstleistungen im Bereich der Elektromobilität (zusammen, die "Elektromobilitätsdienstleistungen").

Mit der Registrierung für den Lade-Service oder spätestens mit dem Bezug einer Elektromobilitätsdienstleistung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen Swisscharge und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages (der "Vertrag"). Abweichende Bedingungen des Kunden bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch den Kunden sind für Swisscharge unbeachtlich und nicht gültig, es sei denn, Swisscharge stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

Swisscharge erbringt ihre Elektromobilitätsdienstleistungen gemäss der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung der AGB. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Webseite von Swisscharge (www.swisscharge.ch) abrufbar. Swisscharge behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und gelten von dem kommunizierten Änderungsdatum an als vom Kunden genehmigt.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Nicht registrierte Kunden

Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Ladevorgang ohne Registrierungsprozess zu starten. Mittels Einscannens eines QR-Codes an der Ladestation gelangt der Kunde zu einer Zahlungsseite, wo ein zulässiges Zahlungsmittel für einen einmaligen Ladevorgang hinterlegt werden kann. Nach erfolgreicher Prüfung des Zahlungsmittels kann ein Ladevorgang gestartet werden. Der Preis (inkl. Mehrwertsteuer) pro Kilowattstunde sowie allfällige Verweil-, Reservations- und Startgebühren werden auf der Zahlungsseite angezeigt. Nach Beendigung der Ladetransaktion wird das hinterlegte Zahlungsmittel direkt belastet. Der Kunde erhält einen Zahlungsbeleg auf die hinterlegte E-Mail-Adresse.

2.2 Registrierte Kunden

2.2.1 Registrierung

Der Kunde kann sich für den Lade-Service registrieren und ein Kundenkonto eröffnen, um sämtliche, von Swisscharge angebotenen Elektromobilitätsdienstleistungen nutzen zu können. Der Kunde ist verpflichtet, das Registrierungsformular vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Das Zugangsmedium kann vom Kunden definiert werden. Swisscharge hat mit ausgewählten Geschäftskunden Schnittstellen aufgebaut, damit sich deren Mitarbeiter, Studenten oder Kunden über die Webseite oder App des Geschäftskunden registrieren können. Die Angabe des Zahlungsmittels ist über diese Schnittstellen nicht immer gefordert.

Swisscharge ist berechtigt, die Eröffnung eines Kundenkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) geheim zu halten, sie nicht an Dritte weiterzugeben und sie vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Der Kunde hat seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben könnten.

2.2.2 Kundenkarte

Swisscharge kann den registrierten Kunden des Lade-Services eine Kundenkarte zur Verfügung stellen. Mit dieser Karte kann sich der Kunde an den vermittelten Ladestationen identifizieren und Ladevorgänge freischalten und bezahlen.

Bei Verlust oder Diebstahl der Kundenkarte muss der Kunde diese sofort an Swisscharge melden. Swisscharge lehnt jede Haftung für den missbräuchlichen Gebrauch einer verloren gegangenen oder gestohlenen Kundenkarte ab. Wird diese zur Zahlung eingesetzt, bevor der Kunde die Karte von Swisscharge hat sperren lassen, muss der Kunde die entsprechenden Beträge selbst bezahlen.

Der Kunde ist verpflichtet bei der Nutzung der Kundenkarte die jeweils gültigen Endkundenpreise und die darin bereits enthaltene Mehrwertsteuer in einer

Swisscharge App zu prüfen. Als Swisscharge Apps gelten die eigene Swisscharge App sowie die Apps, die Swisscharge gemeinsam mit ausgewählten Geschäftskunden betreibt.

Swisscharge ersetzt defekte Kundenkarten kostenlos, sofern der Defekt nicht dem Kunden anzulasten ist. Der Ersatz von verlorenen, gestohlenen oder vom Kunden beschädigten Kundenkarten erfolgt auf Rechnung des Kunden.

2.2.3 Abrechnung und Zahlung

Der Rechnungsbetrag wird nach jedem Ladevorgang direkt über die im Kundenportal hinterlegte Kredit-/Debitkarte oder über ein anderes hinterlegtes Zahlungsmittel mit Direktbelastung abgerechnet.

Sollte eine Zahlung nicht erfolgreich abgewickelt werden können, weil die Gültigkeit der hinterlegten Kreditkarte abgelaufen ist, diese nicht ausreichend Guthaben aufweist oder aus einem anderen Grund, versucht Swisscharge die Zahlung erneut einzuziehen. Sollte auch der zweite Versuch scheitern, stellt Swisscharge den Betrag mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in Rechnung. Die Bearbeitungsgebühr bei Rechnungsstellung beträgt CHF 20. Swisscharge ist berechtigt, bis zum Erhalt der Zahlung den Zugang zum Lade-Service zu sperren. Mit ausgewählten Geschäftskunden hat Swisscharge andere Abrechnungs- und Zahlungsmöglichkeiten vereinbart, welche für deren Mitarbeiter, Studenten oder Kunden gelten.

Der Kunde kann Informationen über Abrechnungen der vergangenen und des laufenden Monats, die noch nicht abgerechnet wurden, im Kundenportal einsehen.

2.2.4 Gutscheine

Beim Erwerb und der Einlösung von Gutscheinen (Vouchers) für Lade-Dienstleistungen wird dem Kundenkonto ein entsprechendes Guthaben gutgeschrieben. Dieses Guthaben ist ausschliesslich für die Inanspruchnahme von Lade-Dienstleistungen im Rahmen unseres Angebots bestimmt und kann nicht bar ausbezahlt, übertragen oder für andere Zwecke verwendet werden. Nicht genutztes Guthaben verfällt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.

2.3 Sperrung des Kundenkontos

Swisscharge kann das Lade-Service Kundenkonto ohne Vorankündigung sperren und den Kunden vom Bezug von Elektromobilitätsdienstleistungen ausschliessen, wenn (i) er die Bestimmungen dieser AGB (insbesondere die Sicherheitsvorschriften in Ziffer 4.3) verletzt, (ii) sich der Kunde in einer anderen Weise treu- oder gesetzeswidrig verhält oder (iii) wenn die Sperrung im mutmasslichen Interesse des Kunden ist, z.B. bei Missbrauch durch Dritte, (iv) kein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt ist.

Der Kunde wird über die erfolgte Sperrung per E-Mail unterrichtet. Im Fall, dass kein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt ist, wird dies in der App angezeigt. Die Sperrung kann so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund der Sperrung wegfällt.

3. Elektromobilitäts-App und Kundenportal

Swisscharge stellt dem Kunden ein webbasiertes Kundenportal auf ihrer Webseite und eine Elektromobilitäts-App (gemeinsam, die "e-Mobility-Software") in den entsprechenden App-Stores (iOS, Android) zur Verfügung. Mittels e-Mobility-Software kann der Kunde u.a. Ladestationen finden, reservieren und Ladevorgänge bezahlen, seine Rechnungen einsehen oder seine Ladevorgänge kontrollieren (Ort, Dauer, Kosten jedes Ladevorgangs). Als e-Mobility-Software gelten die eigene Swisscharge Apps sowie die Apps, die Swisscharge gemeinsam mit ausgewählten Geschäftskunden betreibt.

Swisscharge und ihre Lizenzgeber sind Inhaber sämtlicher Rechte an der e-Mobility-Software, einschliesslich der darüber abrufbaren Inhalte und Daten. Der Kunde darf die e-Mobility-Software nur zum dafür vorgesehen Zweck gemäss diesen AGB einsetzen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Elektromobilitäts-App zu aktualisieren, sobald Aktualisierungen verfügbar sind. Unterlässt der Kunde dies, kann es sein, dass die App nicht funktioniert oder Sicherheitslücken nicht geschlossen werden.

4. Ladedienstleistungen

4.1 Ladestation finden und reservieren

Swisscharge vermittelt ihren Kunden Ladestationen, an welchen sie ihre Elektrofahrzeuge mit elektrischer Energie laden können. Zu diesem Zweck stellt Swisscharge auf ihrer Website und der Elektromobilitäts-App ein Instrument zur Verfügung, mit dem der Kunde in Echtzeit die Standorte und die Verfügbarkeit der Ladestationen im e-Mobility-Netzwerk von Swisscharge sowie in den Netzwerken der Roaming-Partner von Swisscharge einsehen kann und die verfügbare Ladestation seiner Wahl für seinen Ladevorgang reservieren kann (falls der Ladestationsbetreiber dies zulässt).

4.2 Aufladen des Fahrzeugs

Für den Ladevorgang muss der Kunde sein Fahrzeug mittels Ladekabel mit der Ladestation verbinden. Der Kunde ist verpflichtet, die Steckdose zu verwenden, die

den technischen Spezifikationen seines Fahrzeugs entspricht. Je nach Ladestation muss die Steckdose erst mittels Kundenkarte oder Elektromobilitäts-App entsperrt werden.

Um den Ladevorgang zu starten, muss der Kunde seine Kundenkarte vor das RFID-Lesegerät der Ladestation legen oder die Ladestation mittels Elektromobilitäts-App für den Ladevorgang freischalten. Zur Beendigung des Ladevorgangs muss der Kunde wiederum seine Kundenkarte vor das RFID-Lesegerät der Ladestation legen und den Ladevorgang stoppen oder den Ladevorgang mittels Elektromobilitäts-App beenden.

Wird die Kundenkarte oder die Elektromobilitäts-App im Netzwerk eines Roaming-Partners von Swisscharge angewendet, kann Swisscharge die korrekte Abwicklung der Ladedienstleistungen und der damit verbundenen Datenverarbeitung nicht garantieren.

Falls die Ladestation nicht korrekt für den Ladevorgang freigegeben werden kann, dieser nicht beendet werden kann oder die Ladestation defekt oder beschädigt ist, hat der Kunde dies an Swisscharge zu melden.

4.3 Sicherheitsvorschriften

Der Kunde verpflichtet sich,

- ausschliesslich aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge an die Ladestation anzuschliessen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind;
- ausschliesslich Fahrzeuge anzuschliessen, die mit ihren Komponenten (wie Ladekabel, Stecker etc.) allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sind;
- die Anweisungen des Fahrzeugkonstruktors hinsichtlich Dauer und maximaler Leistung des Ladevorgangs zu befolgen;
- die Ladestation gemäss diesen AGB zu benützen und sämtliche Anweisungen und Nutzungshinweise des Ladestationseigentümers und/oder Swisscharge zu befolgen; und
- die Ladestation und deren Umgebung in seinem Einflussbereich bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

Bei einer Warnmeldung, die von Warnleuchten an der Ladestation und/oder in seinem Fahrzeug ausgegeben wird, muss der Kunde alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um seine eigene Sicherheit und diejenige von Dritten zu gewährleisten und sein Fahrzeug zu schützen.

Insbesondere trennt der Kunde, wenn ungefährlich, sofort die Verbindung von Ladestation und Fahrzeug und ruft die Support-Hotline von Swisscharge an.

Der Kunde haftet gegenüber Swisscharge und dem Ladestationseigentümer für Schäden, die er in Verletzung dieser Ziffer 4.3 an der Ladestation oder deren Umgebung verursacht.

4.4 Verfügbarkeit und Zustand von Ladestationen

Die Pflichten von Swisscharge für Ladedienstleistungen beschränken sich auf die Vermittlung von Ladestationen an den Kunden, die Entgegennahme von Zahlungen für Ladevorgänge und deren Weiterleitung an den Eigentümer der Ladestation.

Die vermittelten Ladestationen werden vom jeweiligen Ladestationseigentümer betrieben. Diesem obliegt es dafür zu sorgen, dass seine Ladestationen in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sind. Er ist berechtigt, den Betrieb von Ladestationen zeitlich zu begrenzen oder dauerhaft einzustellen.

Swisscharge zeigt Unterbrechungen und die Verfügbarkeit einzelner Ladestationen in der e-Mobility-Software an. Darüber hinaus schliesst Swisscharge jedoch jegliche Haftung für Verfügbarkeit, Zustand und Sicherheit der Ladestationen aus.

4.5 Unterbrechung der Ladedienstleistungen

Das Ladestations-Netzwerk von Swisscharge und die e-Mobility-Software stehen dem Kunden grundsätzlich 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich zur Verfügung. Swisscharge kann jedoch das Funktionieren ihres Netzwerks ohne Unterbrechungen oder Störungen, ebenso wenig wie bestimmte Ladezeiten und -kapazitäten gewährleisten.

Swisscharge ist berechtigt, die Verfügbarkeit ihres Ladestations-Netzwerks und der e-Mobility-Software in folgenden Fällen vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:

- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Systemstörungen, Fehlerbehebungen und Unterhalts- und Aktualisierungsarbeiten;
- bei Unterbrechung der Telekommunikationen bzw. Internetverbindung zwischen der Ladestation und den Servern von Swisscharge bzw. denjenigen ihrer Service-Provider;
- bei Über- oder Unterlast im Stromversorgungsnetz;
- bei Fällen höherer Gewalt, ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen;
- in allen anderen Fällen, welche dies unbedingt notwendig machen.

Weiter kann durch den Besitzer der Ladestation bestimmte Öffnungszeiten sowie Zugangsbeschränkungen bestimmt werden auf die Swisscharge keinen Einfluss hat.

5. Werbung

Swisscharge ist berechtigt, den Kunden via e-Mobility-Software oder anderweitig mit personalisierter oder standortgebundener Werbung (z.B. Angebote in der Umgebung einer Ladestation) zu beliefern.

6. Weitere Elektromobilitätsdienstleistungen

Swisscharge kann dem Kunden im Bereich der Elektromobilität weitere Dienstleistungen anbieten, beispielsweise eine Mobilitätsversicherung. Sofern solche Dienstleistungen kostenpflichtig sind, weist Swisscharge den Kunden hierauf hin.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats hin per E-Mail gekündigt werden.

Jede Partei kann den vorliegenden Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine fortgesetzte oder schwerwiegende Vertragsverletzung oder ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften in Ziffer 4.3.

8. Haftung von Swisscharge

Swisscharge haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Jegliche weitere Haftung von Swisscharge, insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder verloren gegangene oder veränderte Daten, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Kundendaten, Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter diesem Vertrag kann Swisscharge Daten des Kunden, welche durch den Kunden zur Verfügung gestellt oder durch seine Nutzung der e-Mobility-Software generiert werden (solche im Zusammenhang mit dem Aufladen des Fahrzeugs), unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen erheben, speichern, bearbeiten, nutzen und an Dritte weitergeben, soweit dies (i) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden (ii) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung, (iii) zur Individualisierung der e-Mobility-Software oder der Bereitstellung personalisierter Inhalte oder Werbung oder (iv) zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen von Swisscharge geschieht.

Swisscharge ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Geheimhaltung von personenbezogenen Daten und zum Schutz der Daten gegen unbefugte Zugriffe.

Details zur Verarbeitung von Kundendaten sind in der [Datenschutzerklärung](#) von Swisscharge zu finden.

10. Pflichten des Kunden und Mitteilungen

Der Kunde erfasst in seinem persönlichen Kundenportal innert zehn Arbeitstagen sämtliche Änderungen gegenüber den bei der Registrierung gemachten Angaben (z.B. Namenswechsel oder neues Zahlungsmittel). Zustellungen von Mitteilungen von Swisscharge an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt Swisscharge bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgen.

11. Änderung der AGB

Swisscharge behält sich vor, diese AGB aus sachlichen Gründen jederzeit anzupassen, z. B. aufgrund von Gesetzesänderungen, höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Änderungen der angebotenen Leistungen.

Über geplante Änderungen wird der Kunde in geeigneter Form (z. B. per E-Mail) informiert. Erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung kein Widerspruch des Kunden, gelten die Änderungen als angenommen. Auf das Widerspruchsrecht wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

Die jeweils aktuelle Version der AGB ist stets auf der Website von Swisscharge veröffentlicht.

12. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Der Vertrag und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten sind ohne schriftliche Ermächtigung der anderen Partei nicht übertragbar. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieses Vertrages von Swisscharge auf eine ihrer Konzerngesellschaften.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem, materiellem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Gossau/SG. Die vorstehende Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel gilt nicht, sofern und soweit sich der Kunde als Konsument zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts berufen kann.